

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Arbeitnehmerüberlassung · Stand: Oktober 2026

1. Geltung, Vertragsabschluss und Vertretung

1.1 Die Timestaff GmbH (nachfolgend „Timestaff“ oder „Verleiher“) überlässt dem Kunden (nachfolgend „Entleiher“) Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzen den jeweiligen Einzel-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (Einzel-AÜV). Individuelle Vereinbarungen, insbesondere zu Preisen, Zuschlägen, Einsatzdauer und Übernahme, haben Vorrang. Abweichende Geschäftsbedingungen des Entleihers gelten nur, soweit Timestaff ihrer Einbeziehung ausdrücklich zustimmt; § 305b BGB bleibt unberührt.

1.2 Jeder Einzel-AÜV ist vor Beginn der Überlassung in Textform (§ 12 Abs. 1 AÜG) zu schließen. Der Entleiher kann das vollständig übermittelte Vertragsangebot einschließlich dieser AGB durch eine eindeutige Erklärung in Textform, insbesondere per Antwort-E-Mail, verbindlich annehmen. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Die AGB des Verleihers sind integraler Vertragsbestandteil; sie können jederzeit unter www.timestaff.de/agb eingesehen, dauerhaft abgespeichert und ausgedruckt werden.

1.3 Der Entleiher bevollmächtigt die von ihm gegenüber der Timestaff GmbH als Ansprechpartner für Personalbestellungen eingesetzten Mitarbeiter, die zugehörigen Einzel-Arbeitnehmerüberlassungsverträge einschließlich sämtlicher Vergütungs-, Zuschlags- und Vermittlungsprovisionsregelungen in Textform verbindlich abzuschließen. Der Entleiher ist für die ordnungsgemäße Bevollmächtigung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Änderungen oder Widerrufe der Vertretungsbefugnisse sind unverzüglich in Textform anzuzeigen.

1.4 Die Arbeitnehmerüberlassung ist im Einzel-AÜV ausdrücklich als solche zu bezeichnen; der jeweilige Arbeitnehmer ist vor Einsatzbeginn unter Bezugnahme auf diesen Vertrag namentlich zu konkretisieren. Änderungen, für die nach AÜG eine Anpassung erforderlich ist, werden rechtzeitig vor der geänderten Überlassung in Textform vereinbart.

2. Einsatz, Weisungen, Zurückweisung und Ersatz

2.1 Der Entleiher darf überlassene Arbeitnehmer nur mit den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten am vereinbarten Einsatzort einsetzen. Eine Weiterüberlassung an Dritte oder der Einsatz in einem anderen Betrieb oder Tätigkeitsbereich ohne vorherige Vereinbarung mit Timestaff ist nicht zulässig. Der Entleiher übt die arbeitsbezogenen Weisungen im Einsatzbetrieb aus; arbeitsvertragliche Weisungen bleiben Timestaff vorbehalten.

2.2 Der Entleiher teilt Änderungen des Einsatzortes, der Tätigkeit, der erforderlichen Qualifikation, der Arbeitszeit oder der Einsatzdauer vor deren Umsetzung mit. Soweit eine Vertragsänderung erforderlich ist, wird diese zuvor in Textform vereinbart. Die überlassenen Arbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Kündigungen oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen für Timestaff bevollmächtigt.

2.3 Entspricht ein Arbeitnehmer bei Einsatzbeginn nicht dem vereinbarten Anforderungsprofil, kann ihn der Entleiher innerhalb der ersten vier Einsatzstunden unter unverzüglicher Mitteilung der konkreten Gründe in Textform zurückweisen. Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bleibt geschuldet. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

2.4 Bei Krankheit, sonstigem unvorhergesehenem Ausfall oder berechtigter Zurückweisung bemüht sich Timestaff um fachlich gleichwertigen Ersatz. Eine bestimmte Ersatzstellung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Der Austausch eines Arbeitnehmers aus sachlichen betrieblichen oder gesetzlichen Gründen ist zulässig, soweit dies für den Entleiher zumutbar ist und die erforderliche Konkretisierung vor Einsatzbeginn erfolgt.

3. Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Entleihers

3.1 Der Entleiher erteilt vor dem Einsatz vollständige und richtige Auskünfte über die Tätigkeit und Qualifikation, Branchen- und Tarfzugehörigkeit des Einsatzbetriebs, einschlägige Mindestarbeitsbedingungen, etwaige betriebliche Besserstellungsregelungen, frühere Beschäftigungs- oder Überlassungszeiten sowie gegebenenfalls abweichende zulässige Überlassungshöchstdauern. Er stellt die nach § 12 AÜG und § 8 AÜG erforderlichen Angaben zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Vergleichsentgelts bereit, soweit gesetzlich erforderlich.

3.2 Für die Prüfung von Branchenzuschlägen und Equal Pay nennt der Entleiher die einschlägigen Vergütungsbestandteile vergleichbarer Beschäftigter, insbesondere Grundentgelt, Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen und geldwerte Vorteile, jeweils vollständig und nachvollziehbar. Änderungen und bereits feststehende künftige Änderungen hat er Timestaff rechtzeitig in Textform mitzuteilen. Auf Nachfrage stellt er geeignete, datenschutzgerecht aufbereitete Nachweise zur Verfügung.

3.3 Der Entleiher teilt auch frühere Überlassungszeiten durch andere Verleiher und frühere Beschäftigungen bei ihm oder einem verbundenen Unternehmen unaufgefordert und unverzüglich mit, soweit diese für Equal Pay, Branchenzuschläge, die sogenannte Drehtürregelung oder die zulässige Höchstüberlassungsdauer erheblich sein können.

3.4 Verletzt der Entleiher seine Informations- oder Mitwirkungspflichten schuldhaft, haftet er Timestaff nach den gesetzlichen Vorschriften für den dadurch verursachten, ersatzfähigen Schaden. Hierzu können nachweisbare zusätzliche Bruttoentgeltzahlungen und darauf entfallende Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gehören. Eine doppelte Erstattung ist ausgeschlossen; gesetzliche Schadensminderungspflichten bleiben unberührt.

4. Arbeitsschutz, Arbeitszeit und Arbeitskampf

4.1 Der Entleiher erfüllt die in seinem Betriebs- und Verantwortungsbereich bestehenden Pflichten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere Gefährdungsbeurteilung, betriebliche Unterweisung, geeignete persönliche Schutzausrüstung, Erste Hilfe und Einhaltung der Arbeitszeitschriften. Besondere Gefahren und erforderliche Qualifikations- oder Befähigungsnachweise sind Timestaff vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Die gesetzlichen Arbeitgeberpflichten von Timestaff bleiben unberührt.

4.2 Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge und besondere Schutzmaßnahmen stimmen die Parteien rechtzeitig ab; die Kostentragung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Arbeitsunfälle sind Timestaff unverzüglich anzuzeigen; der Entleiher liefert alle zur Unfallaufklärung und Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten benötigten Angaben. Timestaff erhält nach Abstimmung Zutritt zum Arbeitsplatz, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderlich ist.

4.3 Sonn- und Feiertagsarbeit sowie die Überschreitung gesetzlicher Arbeitszeitgrenzen dürfen nur angeordnet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erforderliche betriebsbezogene Genehmigungen und Nachweise hat der Entleiher einzuholen beziehungsweise bereitzustellen.

4.4 Der Entleiher unterrichtet Timestaff unverzüglich über Arbeitskampfmaßnahmen in seinem Betrieb. Der Einsatz überlassener Arbeitnehmer ist in diesen Fällen ausschließlich im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 11 Abs. 5 AÜG) gestattet. Das gesetzliche Leistungsverweigerungsrecht der Arbeitnehmer bleibt unberührt.

5. Preise, Tarifanpassungen und Zuschläge

5.1 Es gelten die im jeweiligen Einzel-AÜV vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die im Einzel-AÜV vereinbarten Preistaffeln, Branchenzuschläge, Sonderpreise und Berechnungsgrundlagen sind vorrangig. Zusätzliche Fahrtkosten, Auslösungen oder sonstige Leistungen werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung berechnet.

5.2 Soweit der Einzel-AÜV keine abweichende Preisanpassungsregel enthält, passt sich der Stundenverrechnungssatz bei Änderungen des für den überlassenen Arbeitnehmer maßgeblichen tariflichen Stundenentgelts einschließlich verbindlicher tariflicher Erfahrungs- und Branchenzuschläge im selben prozentualen Verhältnis an. Berechnungsgrundlage ist das jeweils unmittelbar vor der Änderung maßgebliche Tarifstundenentgelt einschließlich dieser Zuschläge; tarifliche Entgeltsenkungen werden entsprechend berücksichtigt. Timestaff weist die Berechnung in Textform aus. Bereits in einer vorrangigen Einzelvereinbarung berücksichtigte Anpassungen werden nicht nochmals berechnet.

5.3 Soweit der Einzel-AÜV nichts Abweichendes regelt und der Entleiher die betreffenden Leistungen zuvor mit Timestaff abgestimmt hat, gelten folgende Zuschläge auf den jeweiligen Stundenverrechnungssatz: a) Mehrarbeit: 25 % für Arbeitsstunden oberhalb von 175 Stunden im Kalendermonat; b) Nacharbeit von 22:00 bis 06:00 Uhr: 25 %; c) Sonntagsarbeit: 50 %; d) Arbeit an gesetzlichen Feiertagen am Einsatzort sowie an Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr: 100 %. Bei gleichzeitig anfallenden Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird nur der jeweils höchste dieser Zuschläge berechnet. Der Mehrarbeitszuschlag bleibt hiervon unberührt.

5.4 Die vorstehenden Zuschläge betreffen ausschließlich die Abrechnung zwischen Timestaff und dem Entleiher. Gesetzliche und tarifliche Ansprüche des Arbeitnehmers bleiben unberührt. Bei Zuschlägen und Branchenzuschlägen gehen die für den konkreten Einsatz im Einzel-AÜV ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen diesen AGB vor.

6. Tätigkeitsnachweise, Abrechnung und Zahlungsverzug

6.1 Die Abrechnung erfolgt anhand der vom Entleiher bestätigten Tätigkeitsnachweise oder einer im Einzel-AÜV vereinbarten elektronischen Zeiterfassung. Der Entleiher hat die geleisteten Stunden vollständig, richtig und zeitnah zu erfassen und entsprechende Nachweise auf Anforderung bereitzustellen. Bei Abweichungen teilt er Timestaff zeitnah die konkreten Einwendungen mit. Bleibt eine Bestätigung aus, kann Timestaff auf Grundlage ihrer verfügbaren Einsatz- und Zeitaufzeichnungen abrechnen; die gesetzlichen Nachweisregeln bleiben unberührt.

6.2 Rechnungen werden bis zum 31.12.2026 wahlweise auf dem Postweg oder in elektronischer Form übermittelt. Ab dem 01.01.2027 erfolgt der Rechnungsversand ausschließlich auf elektronischem Weg (per E-Mail oder als elektronischer Download) an die vom Entleiher benannte E-Mail-Adresse für den Rechnungsempfang. Der Entleiher ist verpflichtet, Timestaff eine gültige E-Mail-Adresse für die Rechnungsstellung mitzuteilen und Änderungen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten am Tag des Eingangs im elektronischen Postfach des Entleihers als zugegangen. Soweit im Einzel-AÜV nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und weiteren gesetzlichen Ansprüche. Bei erheblichen Zahlungsrückständen kann Timestaff nach den gesetzlichen Voraussetzungen weitere Leistungen zurückbehalten oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

6.3 Der Entleiher kann mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen sowie mit unmittelbar aus demselben Vertragsverhältnis zusammenhängenden Gegenansprüchen aufrechnen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

6.4 Kann der Entleiher eine vereinbarte Arbeitsleistung aus Gründen seines Betriebs nicht entgegennehmen, gelten hinsichtlich Vergütung, ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft die gesetzlichen Regelungen. Ein pauschaler Vergütungsanspruch für nicht geleistete Stunden wird dadurch nicht begründet.

7. Vermittlungsprovision bei Mitarbeiterübernahme

7.1 Übernimmt der Entleiher oder ein mit ihm im Sinne des § 18 AktG konzernverbundenes Unternehmen einen von Timestaff überlassenen Arbeitnehmer aufgrund der vorangegangenen Überlassung während des laufenden Einsatzes oder innerhalb von drei Monaten nach dessen Beendigung in ein Arbeitsverhältnis, entsteht eine Vermittlungsprovision. Diese beträgt anfänglich 2,0 Bruttomonatsgehälter des neuen Arbeitsverhältnisses und verringert sich für jeden vollendeten Monat einer ununterbrochenen Überlassung um jeweils ein Zwölftel (1/12) des Ausgangswertes. Nach 12 vollendeten Überlassungsmonaten entfällt der Provisionsanspruch; anzurechnende frühere Überlassungszeiten bei demselben Entleiher werden berücksichtigt.

7.2 Bemessungsgrundlage ist die beim neuen Arbeitgeber vereinbarte regelmäßige Bruttomonatsvergütung (inklusive etwaiger Sonderzahlungen, Prämien oder geldwerter Vorteile). Der Entleiher ist verpflichtet, Timestaff die Übernahme sowie die Vergütungsdaten zur Berechnung der Provision auf Anfrage unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Provision ist 14 Kalendertage nach Rechnungszugang zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Die bloße Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung des Einsatzes oder zum Wechsel des Mitarbeiters stellt keinen Provisionsverzicht dar. Individuelle Übernahme- und Provisionsvereinbarungen im Einzel-AÜV gehen vor.

8. Haftung

8.1 Die Timestaff GmbH haftet für die ordnungsgemäße Auswahl und Überlassung geeigneter Mitarbeiter. Für die Ausführung der vom Entleiher angeordneten und überwachten Tätigkeiten sowie für dabei verursachte Schäden haftet die Timestaff GmbH nicht, soweit diese nicht auf einer von ihr zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Der Entleiher stellt die Timestaff GmbH von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese aus seinem Betriebs- und Verantwortungsbereich entstehen und nicht auf einer von der Timestaff GmbH zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

8.2 Timestaff haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grob fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

9. Dauer und Beendigung des Einzel-AÜV

9.1 Dauer und vereinbarte Beendigungsmöglichkeiten richten sich vorrangig nach dem Einzel-AÜV. Soweit dort keine abweichende Regelung getroffen ist, kann der Einzel-AÜV von beiden Parteien mit fünf Arbeitstagen Frist zum Ende einer Kalenderwoche in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.2 Kündigungen müssen der jeweils anderen Vertragspartei in Textform zugehen. Eine Erklärung ausschließlich gegenüber dem überlassenen Arbeitnehmer genügt nicht. Die bloße Nichtbeschäftigung oder Abmeldung eines Arbeitnehmers beendet den Einzel-AÜV nicht ohne eine entsprechende vertragliche oder gesetzliche Grundlage.

9.3 Kündigt oder beendet der Entleiher den Einsatz pflichtwidrig, richten sich etwaige Vergütungs- und Schadensersatzansprüche von Timestaff nach den gesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs.

10. Vertraulichkeit, Datenschutz und Gleichbehandlung

10.1 Die Parteien behandeln die ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich. Personenbezogene Daten dürfen nur für rechtmäßige Zwecke im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung und unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Vertragsende fort, soweit nicht eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

10.2 Der Entleiher wahrt bei der Beschäftigung überlassener Arbeitnehmer die anwendbaren Gleichbehandlungs- und Benachteiligungsverbote und informiert Timestaff unverzüglich über erhebliche Beschwerden oder Vorfälle im Einsatzbetrieb, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen sollen in Textform erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle, auch formfrei wirksam getroffene Vereinbarungen haben nach § 305b BGB Vorrang; die gesetzlich vorgeschriebene Textform des AÜV bleibt unberührt.

11.2 Ist der Entleiher Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist, soweit gesetzlich zulässig, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Fürth. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

11.4 Alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Ansprüche verfallen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.